

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

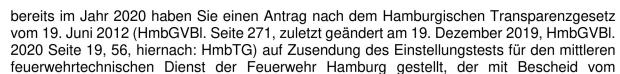
Herrn

Feuerwehr Hamburg Feuerwehrleitungsstab Westphalensweg 1 20099 Hamburg

21.07.2022

Ihr Antrag vom 17.07.2022

Sehr geehrter Herr



19. Mai 2020 abgelehnt wurde.

Nunmehr haben Sie mit E-Mail vom 17. Juli 2022 einen Antrag nach dem HmbTG auf Zusendung des Einstellungstests des Jahres 2021 für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst der Feuerwehr Hamburg gestellt, der hiermit ebenfalls abgelehnt wird.

Begründung:

Ein Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Informationen steht Ihnen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) aus folgenden Gründen nicht zu:

- Gemäß § 5 Nummer 7 HmbTG sind Prüfungseinrichtungen und Schulen, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden, von der Informationspflicht auszunehmen. Diese Ausnahme soll eine ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungsverfahren ermöglichen. Zu den Prüfungsämtern zählt auch das den Einstellungstest anwendende Personalauswahlzentrum der Feuerwehr Hamburg, das den gleichen Test über mehrere Jahre in Prüfungsverfahren einsetzt.
- Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 HmbTG sind von der Informationspflicht, Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung ausgenommen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehenden Maßnahme der Verwaltung vereitelt würde. Als Teil der Einstellungsentscheidung wäre die Herausgabe des Eignungstest geeignet, den Erfolg der Auswahlentscheidung zu gefährden, da das Absolvieren eines Eignungstests, der mindestens einigen Kandidaten bekannt ist, für die Einstellungsentscheidung keine Aussagekraft mehr zukommt.

Die Entscheidung ist gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBI. 2013, Seite 456, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, HmbGVBI. Seite 667) gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr Hamburg, Westphalensweg 1, 20099 Hamburg erhoben werden.

Hinweis:

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Auskunftsanspruch nach dem HmbTG zu Unrecht abgelehnt wurde, können Sie - neben der Möglichkeit, Widerspruch zu erheben - den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 14 HmbTG anrufen. Die Rechtsbehelfsfrist wird durch eine Anrufung nach § 14 HmbTG jedoch nicht gewahrt.

Mit freundlichem Gruß

Feuerwehrleitungsstab